

11. 1. Ist der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung befugt, selbst in den Aufsichtsrat der Gesellschaft einzutreten oder einen andern dorthin zu entsenden, wenn in der Satzung Gesellschaftern, die einen bestimmten Teil des Gesellschaftskapitals besitzen, das Recht eingeräumt ist, eine Stelle im Aufsichtsrat zu beanspruchen, und der Gesellschafter diese Voraussetzung erfüllt?

2. Steht es der Ausübung des Entsendungsrechts entgegen, wenn der Gesellschafter Wettbewerber der Gesellschaft ist?

GmbHG. § 52.

II. Zivilsenat. Urz. v. 12. Oktober 1940 i. S. M. & R. AG. (St.)
w: Phosphatfabrik S. GmbH. u. a. (Bekl.). II 33/40.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Erstbeklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren satzungsmäßiger Gegenstand die Herstellung und der Vertrieb von Düngemitteln und chemischen Erzeugnissen aller Art sowie die Beteiligung an anderen gleichen oder ähnlichen Unternehmungen ist, betreibt vor allem die Herstellung von Superphosphat und einen umfangreichen Großhandel in landwirtschaftlichen Düngemitteln. Ihr Stammkapital beträgt 600 000 RM. Geschäftsanteile im Betrage von 162 000 RM. befinden sich im Besitze der Klägerin, solche in Höhe von 7500 RM. in den Händen der Erstbeklagten selbst, während die restlichen Geschäftsanteile den Beklagten zu 2 bis 9 gehören. Nach § 6 der Satzung ist die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ver-

storbener Gesellschafter unter deren Erben nicht von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig.

Die Klägerin, die ihre Geschäftsanteile im Jahre 1938 aus der Hand des Kaufmanns F. erworben hat, beansprucht auf Grund des § 11 der Satzung einen Sitz im Aufsichtsrat der Gesellschaft. Diese Bestimmung lautet:

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, in welcher über die Bilanz für das auf das Erwählungsjahr folgende vierte Geschäftsjahr Beschluß gefaßt wird. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind jederzeit zur Niederlegung des Amtes befugt, auch wenn ein wichtiger Grund nicht vorliegt.

Eine Änderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats bedarf weder der Anzeige an das Gericht noch der Bekanntmachung.

Ein Gesellschafter, welcher auf seinen Namen mindestens 25% des Gesellschaftskapitals besitzt, ist berechtigt, eine Stelle im Aufsichtsrat zu beanspruchen. Eine Verminderung des Besizes berechtigt die Gesellschaft, die Niederlegung der Stelle zu verlangen.

Nachdem schon in der Gesellschafterversammlung vom 4. Juli 1938 ein Antrag der Klägerin, den Direktor i. R. B. in den Aufsichtsrat zu wählen, gegen ihre Stimmen von allen übrigen Gesellschaftern abgelehnt worden war, beantragte sie in der Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 1939, das Mitglied ihres Vorstandes, von S., in den Aufsichtsrat der Erstbeklagten zu wählen. Auch hier fand die Klägerin, die allein für den Antrag stimmte, keine Unterstützung; ihr Antrag wurde mit den Stimmen von Geschäftsanteilen in Höhe von 426750 RM. wiederum abgelehnt, und es wurden die Beklagten zu 4, 5 und 8 in den Aufsichtsrat gewählt. Die Klägerin legte gegen diesen Beschluß zur Niederschrift des beurkundenden Notars Einspruch ein.

Die Klägerin steht auf dem Standpunkte, daß ihr nach § 11 Abs. 3 der Satzung das Recht zustehe, eine von ihr benannte Person in den Aufsichtsrat zu entsenden, ohne daß es dazu einer Wahl bedürfe, so daß der von ihr zur Wahl vorgeschlagene Direktor von S. schon durch den Vorschlag Mitglied des Aufsichtsrats geworden sei. Zum

mindesten ergebe sich aus der genannten Vorschrift die Pflicht der übrigen Gesellschafter, den von ihr Vorgeschlagenen in den Aufsichtsrat zu wählen. Da es sich hierbei nicht um eine schuldrechtliche, sondern um eine satzungsmäßige Verpflichtung handele, könne deren Erfüllung im Klagewege verlangt werden. Bestünden hiergegen Bedenken, so falle den Beklagten jedenfalls ein Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten zur Last, der ihre Schadenserjappflicht begründe. Die Klägerin hat demgemäß im ersten Rechtsgange beantragt, in erster Reihe: festzustellen, daß ihr Vorstandsmitglied von H. Mitglied des Aufsichtsrats der Erstbeklagten sei; hilfsweise: die Beklagten zu 2 bis 9 zu verurteilen, von H. zum Aufsichtsratsmitglied der Erstbeklagten zu wählen; zuletzt: festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus einer Nichtwahl von H.s zum Aufsichtsratsmitglied entspreche.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und entgegen: Der Klägerin erwachse aus § 11 Abs. 3 der Satzung kein Recht auf Entfendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat, sondern nur ein Anspruch auf Wahl des von ihr Vorgeschlagenen. Eine Verurteilung ihrer Mitgesellschafter zur Vornahme der Wahl sei aber rechtlich nicht zulässig. Ein Schaden, den die Klägerin ersetzt verlangen könne, sei nicht entstanden, von ihr auch nicht genügend dargelegt worden. Im übrigen ruhe das Recht der Klägerin aus § 11 Abs. 3 der Satzung und seien die Beklagten befugt, die Wahl eines von ihr Vorgeschlagenen in den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abzulehnen, weil es den Belangen der Erstbeklagten zuwiderlaufe, wenn die Klägerin durch eine Person ihres Vertrauens in deren Aufsichtsrat vertreten sei. Die Klägerin stehe völlig unter dem Einflusse der W.-A. Sprengstoff-WG. (W.), die ihre sämtlichen Aktien besitze. Die W. sei aber ebenso wie die Klägerin selbst Wettbewerberin der Erstbeklagten. Sie dringe, zum Teil unter Einschaltung der Klägerin, seit Jahren planmäßig in Unternehmen der Superphosphatindustrie ein, um sie in Abhängigkeit von sich zu bringen und, wenn nötig, stillzulegen. Diese Gefahr drohe auch der Erstbeklagten, wenn es der Klägerin gelinge, durch eine dem Aufsichtsrate der Erstbeklagten angehörige Person Einblick in deren geschäftliche Verhältnisse zu gewinnen und die so erlangten Kenntnisse an die W. weiterzugeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungs-

verfahren hat die Klägerin noch vorgetragen, daß es sich bei der Bestimmung in § 11 Abs. 3 der Satzung möglicherweise auch um eine Stimmrechtsbeschränkung handele, die zur Folge habe, daß die gegen ihren Wahlvorschlag gerichtete Stimmenabgabe satzungswidrig gewesen und deshalb der so zustande gekommene Beschluß anfechtbar sei. Sie ist der Meinung, daß es einer besonderen Anfechtungsklage nicht bedürfe und die sich aus der Satzungswidrigkeit der Stimmenabgabe ergebende Rechtsfolge bereits mit dem Hauptantrage festgestellt werden könne. Sie hat aber unter Aufrechterhaltung ihrer Anträge im übrigen ihren Anfechtungsanspruch vorsorglich noch zum Gegenstand eines nunmehr an erster Stelle erhobenen Hilfsantrages dahin gemacht, gegenüber der Erstbeklagten den Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 1939, durch den die Wahl von H. B. als Aufsichtsratsmitglied abgelehnt worden ist, für nichtig zu erklären und gegenüber sämtlichen Beklagten festzustellen, daß in dieser Versammlung von H. zum Aufsichtsratsmitgliede gewählt worden sei.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und festgestellt, daß das Vorstandsmitglied der Klägerin, von H., Mitglied des Aufsichtsrats der Erstbeklagten ist.

Aus den Gründen:

(Unter 1. wird ausgeführt, daß entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ein Feststellungsinteresse der Klägerin für den Hauptantrag und den zweiten Teil des ersten Hilfsantrags nicht nur gegenüber der Erstbeklagten, sondern auch gegenüber den übrigen Beklagten begründet sei. Dann wird fortgefahren:)

2. Die Klägerin ist der Meinung, daß § 11 Abs. 3 der Satzung für verschiedene rechtliche Deutungen Raum lasse, unter denen es möglich sei, ihrem Anspruch auf den Eintritt einer Person ihrer Wahl in den Aufsichtsrat der Erstbeklagten Geltung zu verschaffen, und hat den hiernach denkbaren Rechtsgestaltungen durch ihre verschiedenen Anträge Rechnung getragen. Während sie zur Begründung ihres Hauptantrags in erster Reihe die Auffassung vertritt, durch die genannte Satzungsbestimmung werde dem begünstigten Gesellschafter ein Entsendungsrecht eingeräumt, aus dem sich ergebe, daß der von ihr in der Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 1939

zur Wahl vorgeschlagene Direktor von H. trotz der Ablehnung ihres Antrags bereits infolge des Vorschlags Mitglied des Aufsichtsrats geworden sei, erhebt sie unter dem Gesichtspunkt einer ihren Mitgesellschaftern zum mindesten obliegenden sachungsmäßigen Verpflichtung zur Wahl des von ihr vorgeschlagenen hilfsweise Anspruch auf deren Verurteilung zur Vornahme dieser Wahl. Mit Vorrang vor diesem Hilfsbegehren hat sie sodann im Berufungsverfahren noch geltend gemacht, die Ablehnung ihres Wahlvorschlages sei jedenfalls insofern sachungswidrig gewesen, als die gegen ihn gerichtete Stimmenabgabe einer Stimmrechtsbeschränkung zuwidergelaufen sei, welche die erwähnte Satzungsvorschrift enthalte. Ihr Sinn gehe, wenn man ein Entsendungsrecht oder einen Wahlanspruch ablehne, dahin, daß es den Gesellschaftern kraft eines ihnen verfassungsmäßig auferlegten Gebotes versagt sei, gegen den Wahlvorschlag eines nach § 11 Abs. 3 der Satzung berechtigten Mitgesellschafters zu stimmen. Die Klägerin glaubt, hieraus ein Anfechtungsrecht herleiten zu können, das sie mit ihrem nunmehr an erster Stelle erhobenen Hilfsantrage verwirklichen will.

Das Berufungsgericht hält von den hiernach zur Erörterung gestellten rechtlichen Möglichkeiten nur die letzte für begründet. Es lehnt die Annahme eines Entsendungsrechts ab, weil sich ein solches weder aus dem Wortlaut und Aufbau der Bestimmung noch aus ihrer geschichtlichen Entstehung und tatsächlichen Handhabung ergebe. Auch für das Bestehen einer Pflicht zur Wahl läßt sich nach seiner Meinung aus der Satzung nichts entnehmen. Eine solche müsse, so führt es aus, schon mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen sowohl für die Gesellschafter wie auch für die Gesellschaft selbst klar ausgesprochen sein, was nicht der Fall sei. Dagegen entfallen nach der Ansicht des Berufungsgerichts alle Bedenken, wenn in der Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Satzung eine den übrigen Gesellschaftern auferlegte Stimmrechtsbeschränkung des Inhalts erblickt wird, daß die gegen den Wahlvorschlag des begünstigten Gesellschafters gerichtete Stimmenabgabe einen Verstoß gegen die Satzung darstellt, sofern nicht für die übrigen Gesellschafter Gründe vorliegen, aus denen ihre Stimmrechtsbeschränkung entfällt. Das Berufungsgericht führt hierfür an, bei einer solchen Auslegung bestehe nicht, wie bei einer Wahlpflicht, die Gefahr, daß der entgegen der Stimmrechtsbeschränkung stimmende Gesellschafter wegen einer von seinem Standpunkt

aus sachlichen Stimmenabgabe schadensersatzpflichtig gemacht werde. Durch eine gegen den Vorschlag gerichtete Abstimmung werde jedenfalls zunächst verhindert, daß der Vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied werde, wie es bei einem Entsendungsrecht der Fall wäre. Vielmehr müsse bei einer Ablehnung des Vorgeschlagenen durch die Mehrheit erst im Wege der Anfechtungsklage geklärt werden, ob der nach dem tatsächlichen Abstimmungsergebnis nicht Gewählte doch als gewählt in Frage komme, weil die gegen ihn abgegebenen Stimmen satzungswidrig gewesen seien. Dabei bestehe Gelegenheit, die gegen den Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken geltend zu machen und einer richterlichen Nachprüfung zu unterstellen. Das dann ergehende Urteil schaffe mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten eine klare Rechtslage.

Dem Berufungsgericht ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Satzung ihrem Wortlaute nach nicht dermaßen klar und eindeutig ist, daß über ihre rechtliche Bedeutung und Tragweite kein Zweifel herrschen könnte. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es sich zur Ermittlung des in ihr ausgedrückten wirklichen Willens der Vertragsschließenden aller Erkenntnisquellen bedient, die sich hierzu darbieten. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, sind Gesellschaftsverträge einer Gesellschaft mbH. der Auslegung unter Anwendung der §§ 133, 157 BGB. ebenso zugänglich wie andere gerichtliche oder notariische Urkunden. Einer solchen Auslegung sind zwar insofern engere Grenzen gezogen, als sich die Satzung einer Gesellschaft mbH. an einen unbestimmten Personenkreis — Gläubiger, künftige Gesellschafter — wendet, der über die aus ihr nicht erkennbaren Gedanken und Absichten der Vertragsschließenden nicht unterrichtet ist, und deshalb haben Nebenabreden, die in der Satzung keinen Ausdruck gefunden haben, unberücksichtigt zu bleiben. Das hindert jedoch nicht, daß zur Behebung von Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten alle Auslegungsbehelfe herangezogen werden, besonders wenn sie, wie hier, im wesentlichen in Umständen bestehen, die sich aus den der Öffentlichkeit zugänglichen Handelsregisterakten ergeben und deshalb besonders auch den über den Sinn einer Satzungsbestimmung streitenden Gesellschaftern selbst bekannt sein müssen (vgl. RGZ. Bd. 140 S. 303 [306], Bd. 141 S. 204 [206], Bd. 159 S. 272 [278], S. 321 [326], Bd. 164 S. 129 [140]; JW. 1939 S. 354 Nr. 23). Der erkennende Senat

ist auch in der Lage, die Auslegung des Berufungsgerichts frei nachzuprüfen (vgl. RGZ. Bd. 137 S. 305 [309], Bd. 159 S. 321 [326], Bd. 164 S. 129 [140]). Er vermag sich der Auffassung, daß es sich bei der fraglichen Bestimmung um eine Stimmrechtsbeschränkung handele, nicht anzuschließen.

Zweck des § 11 Abs. 3 der Satzung ist, einem Gesellschafter, der mindestens 25 v. H. des Gesellschaftskapitals besitzt, die Befugnis zu gewähren, dem Aufsichtsrat der Erstbeflagten als Mitglied beizutreten oder durch eine Person seines Vertrauens darin vertreten zu sein. Ist hiernach die vorgeschriebene Höhe der Kapitalbeteiligung alleinige Voraussetzung für das Entfachen und die Ausübung des Rechts, so vertrüge sich damit nicht, wenn seine Verwirklichung noch von sonstigen Umständen, insbesondere der Zustimmung der übrigen Gesellschafter abhängig sein sollte. Nur der Berechtigte soll darüber zu befinden haben, ob er von seiner Befugnis Gebrauch machen will. Wäre er insoweit auf das Einverständnis seiner Mitgesellschafter angewiesen, so läge darin eine Beeinträchtigung seines Rechts, die dem Sinne der Vorschrift zuwiderliefe und ihr den wesentlichen Teil ihrer Bedeutung, die Ausschaltung des Mehrheitswillens, nähme. Ziel der Auslegung kann hiernach nur sein, aus der Bestimmung der Satzung diejenige Rechtsform als gewollt herzuleiten, die ihrem Zweck am nächsten kommt und die Absichten der Vertragsschließenden am vollkommensten in die Erscheinung treten läßt. Das ist der Fall, wenn man dem begünstigten Gesellschafter ein Entsendungsrecht zubilligt. Daß ein solches rechtlich möglich ist, kann für den Bereich der Gesellschaft mbH. nicht bezweifelt werden. Wie aus § 52 GmbHG. hervorgeht, unterliegt die Frage, ob ein Aufsichtsrat bestellt werden soll, und die Art seiner Bestellung dem Willen der Gesellschafter. Diese können durch eine entsprechende ursprüngliche oder abändernde Gestaltung des Gesellschaftsvertrags die Einsetzung eines Aufsichtsrats beschließen und bestimmen, in welcher Weise seine Mitglieder ernannt werden sollen. Geschieht dies üblicherweise durch Wahl, so steht auch nichts entgegen, daß die Satzung das Ernennungsrecht für einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichtsrats einem Gesellschafter einräumt, die Befugnis hierzu auch von der Erfüllung gewisser Voraussetzungen abhängig macht. Die hiernach geltende Regelung unterscheidet sich von der des Aktienrechts insofern, als dort, wenigstens bis zum Inkrafttreten des Aktien-

gesetzes vom 30. Januar 1937, die Wahl durch die Generalversammlung grundsätzlich die einzige Form war, in der ein Aufsichtsratsmitglied ernannt werden konnte. Eine Ausnahme bildete lediglich die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, wie sie nach dem Gesetze vom 15. Februar 1922 (RGBl. S. 209) zu geschehen hatte. Das Aktiengesetz selbst sieht nunmehr in § 88 ebenfalls eine Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat durch bestimmte Aktionäre oder den jeweiligen Inhaber bestimmter Aktien vor und übernimmt damit, wenn auch unter gewissen, hier nicht weiter zu erörternden Einschränkungen, eine Art der Ernennung, die für die Gesellschaft mbH. von jeher Rechtsens war. Nur sie gibt dem Berechtigten die Gewähr, seinen Anspruch durchsetzen zu können, ohne gewärtigen zu müssen, damit am Widerspruch seiner Mitgesellschafter zu scheitern. Jede andere Form der Rechtsausübung ließe diesen die Möglichkeit, durch Verweigerung ihrer Zustimmung den Vorschlag des Berechtigten zu Fall zu bringen und damit dessen Befugnis in Frage zu stellen. Das gilt sowohl für die von der Klägerin zur Erwägung gestellte Annahme eines satzungsmäßig gesicherten Wahlanspruchs des Berechtigten, wie auch für die vom Berufungsgericht vertretene Annahme einer satzungsmäßigen Stimmrechtsbeschränkung. Selbst wenn man eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung dahin, daß die übrigen Gesellschafter verpflichtet seien, für die Wahl eines vom Berechtigten vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds zu stimmen, für rechtlich zulässig und wirksam ansehen wollte, könnte dies nicht zur Folge haben, daß eine dieser Verpflichtung zuwiderlaufende Stimmenabgabe gegenstandslos und der Vorgeschlagene trotz Fehlens einer Mehrheit Mitglied des Aufsichtsrats geworden wäre. Der Berechtigte sähe sich vor die Notwendigkeit gestellt, gegen den seinen Vorschlag ablehnenden Gesellschafterbeschuß vorzugehen, um sein Recht zur Geltung zu bringen. Das wäre ebenso der Fall, wenn sein Vorschlag unter Verletzung einer den Gesellschaftern auferlegten Stimmrechtsbeschränkung der Ablehnung verfiel. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß es dann einer besonderen Anfechtungsklage bedürfe, ohne die dem Berechtigten eine Verwirklichung seines Anspruchs verjagt bliebe.

Ergibt sich hieraus, daß dem Zwecke der Satzungsbestimmung, dem begünstigten Gesellschafter unerachtet eines etwaigen Widerstandes seiner Mitgesellschafter zu einer Vertretung im Aufsichtsrat

zu verhelfen, nur durch die Einräumung eines Entsendungsrechts volle Genüge geschehen könnte, so sind auch die vom Berufungsgericht sonst in Betracht gezogenen Umstände nicht derart, daß sie einer Deutung der Bestimmung in diesem Sinne zwingend entgegenstünden. Weder die geschichtliche Entwicklung, die zur Einfügung und heutigen Gestaltung des § 11 Abs. 3 der Satzung geführt hat, noch der Wortlaut der Vorschrift schließt die Annahme eines Entsendungsrechts aus. Daß in der Bestimmung von einem Rechte des begünstigten Gesellschafters, eine Stelle im Aufsichtsrat zu beanspruchen, die Rede ist, besagt entgegen der vom Berufungsgericht gebilligten Ansicht des Landgerichts nicht, daß dem Anspruchsgegner die Wahl der Erfüllung oder Verweigerung des Anspruchs frei stehen müsse. Mit dem Worte „beanspruchen“ kann ebensogut das Recht des Begünstigten gemeint sein, eine Person seiner Wahl in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dabei braucht die Amtsdauer des Entsandten von derjenigen der gewählten Mitglieder nicht abzuweichen. Daß insoweit, wie nach der in Frage stehenden Satzungsbestimmung anzunehmen ist, nicht der Wille des Berechtigten bestimmend sein, sondern die für die gewählten Mitglieder getroffene Regelung gelten soll, ist mit der Annahme eines Entsendungsrechts durchaus vereinbar. Für ein solches spricht auch die Bestimmung in Abs. 3 Satz 2, daß eine Verminderung des in Satz 1 vorgeschriebenen Kapitalbesitzes die Gesellschaft berechtige, die Niederlegung der Stelle zu verlangen. Sie deutet darauf hin, daß, ebensowenig wie bei der aus diesem Grund erfolgenden Beendigung der Mitgliedschaft, die Gesellschafterversammlung auch auf deren durch das bloße Vorhandensein jenes Besitzes gerechtfertigte Begründung Einfluß zu nehmen habe. Das Berufungsgericht überschätzt ferner die Bedeutung der tatsächlichen Handhabung der Bestimmung. Daß sich F. im Jahre 1917 im Anschluß an die damals beschlossene Satzungsänderung wie auch später in den Aufsichtsrat hat wählen lassen, anstatt diesem kraft seines Entsendungsrechts ohne weiteres beizutreten, konnte einer gewissen Rücksichtnahme auf die Mitgesellschafter entspringen sein, die es ratsam, aber bei der damals offensichtlich bestehenden Einigkeit innerhalb der Gesellschaft auch unbedenklich erscheinen ließ, sich von vornherein der Billigung des Vorschlags durch die Mitgesellschafter zu versichern. Auch das Verhalten der Klägerin selbst in den Jahren 1938 und 1939 konnte auf der Erwägung beruhen,

daß es sich empfehle, etwaigen Widerständen der übrigen Gesellschafter gegen die Person des als Aufsichtsratsmitglied in Aussicht Genommenen durch einen an die Gesellschafterversammlung gerichteten Wahlvorschlag zu begegnen. Ein solches Vorgehen ist mit einem grundsätzlichen Festhalten an dem durch die Satzung eingeräumten Entsendungsrecht um so mehr in Einklang zu bringen, als es, wie noch zu erörtern sein wird, den übrigen Gesellschaftern keineswegs vermehrt werden kann, sich dem Eintritt auch eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds zu widersetzen, wenn ein wichtiger Grund gegen dessen Ernennung vorliegt. Es war nur zweckmäßig und diente der Vermeidung von Weiterungen, wenn die Klägerin auf diese Weise etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen suchte. Endlich mag auch, worauf die Revision hinweist, der Gedanke eine Rolle gespielt haben, es lasse sich durch die Ausübung des Entsendungsrechts in Form eines Wahlvorschlages am besten erreichen, daß die in der Satzung vorgesehene Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern gewahrt bleibe. Wenn das Berufungsgericht für seine Ansicht darauf verweist, daß ein Aufsichtsratsmitglied kraft Entsendung nur bei einem Sinken des Anteilsbesitzes des Entsendungsberechtigten unter 25 v. H. des Gesellschaftskapitals zu einer Niederlegung seines Amtes gezwungen, als Aufsichtsratsmitglied zufolge Wahl aber bereits mit den Stimmen von drei Vierteln des Gesellschaftskapitals abberufen werden könne, und daraus folgert, daß sich F. auch aus diesem Grunde, wie anzunehmen, nicht zu einer Wahl bereit gefunden haben würde, wenn ihm ein Entsendungsrecht zugestanden hätte, so ist, wie der Revision zuzugeben ist, dieser Unterschied zu geringfügig, als daß ihm entscheidendes Gewicht für die Auslegung beigemessen werden könnte, zumal wenn man in Betracht zieht, daß F., wie bereits bemerkt, offenbar keinen Anlaß hatte, mit Widerständen seitens seiner Mitgesellschafter zu rechnen, die jenen Unterschied tatsächlich hätten von Bedeutung werden lassen können. Gegenüber dem oben hervorgehobenen Zwecke der Vorschrift, den begünstigten Gesellschafter in der Ausübung seines Rechts von der Zustimmung seiner Mitgesellschafter unabhängig zu machen, greift endlich auch die Erwägung des Berufungsgerichts nicht durch, gegen die Annahme eines Entsendungsrechts spreche nicht zuletzt, daß dieses einen weitgehenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Gesellschaft darstelle, besonders wenn, wie hier, die Über-

tragung von Geschäftsanteilen nicht von der Genehmigung der Gesellschaft abhängt und daher jeder beliebige Unbekannte als Träger des Rechts auftreten und es ausüben könne. Daß die Erstbeflagte einen solchen sicher nicht unwesentlichen Eingriff hinnehmen muß, ist eine Folge der in ihrer Satzung getroffenen Regelung. Es geht nicht an, dieser nur deshalb die Bedeutung eines Entsendungsrechts abzuspochen, weil ein solches der Gesellschaft unerwünscht und lästig ist. Im übrigen werden ihre Belange ausreichend dadurch gewahrt, daß ihr auch beim Vorliegen eines Entsendungsrechts stets die Möglichkeit bleibt, auf eine Entfernung des Entsandten hinzuwirken, wenn wichtige Gründe gegen dessen Verbleib im Aufsichtsrat sprechen.

Zieht man in Betracht, daß Ziel jeder Auslegung sein muß, bei einer mehrfacher Deutung fähigen Satzungsbestimmung zu einem Ergebnis zu gelangen, das eine Bejahung ihrer Gültigkeit zuläßt, so ergibt sich auch unter diesem Gesichtspunkte, daß die Annahme eines Entsendungsrechts den Vorzug vor den übrigen von der Klägerin zur Erörterung gestellten Möglichkeiten rechtlicher Betrachtung verdient. Das gilt von der Annahme einer satzungsmäßig begründeten Verpflichtung der übrigen Gesellschafter, für den Wahlvorschlag des Berechtigten zu stimmen, schon insofern, als ein solcher Eingriff in die Wahlfreiheit mit den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen korporchaftlichen Willensbildung nicht vereinbar, eine hierauf abzielende Satzungsvorschrift nicht erzwingbar wäre. Wenn in der Rechtsprechung Abreden über die Ausübung des Stimmrechts grundsätzlich für zulässig erklärt worden sind (vgl. RWB. Bd. 112 S. 273, Bd. 119 S. 368, Bd. 133 S. 90, Bd. 160 S. 257 [262]), so ist ihnen doch stets nur schuldrechtliche Bedeutung in dem Sinne beigelegt worden, daß zwar eine Zuwiderhandlung Ansprüche des Berechtigten auf Schadensersatz oder Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe auslösen, niemals aber unmittelbarer Zwang zur Erfüllung der Verpflichtung ausgeübt werden kann. Auch die Satzung kann dem Gesellschafter, wenn sie ihn im Genuß seines Stimmrechts läßt, nicht bindend vorschreiben, in welcher Weise er von seinem Rechte Gebrauch zu machen habe. Hierauf liefse es aber im Grunde hinaus, wenn man unter der Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Satzung eine den übrigen Gesellschaftern auferlegte Stimmrechtsbeschränkung verstehen wollte. Zwar enthielte dann die Satzung kein unmittelbares

Gebot, kraft dessen ein Gesellschafter genötigt wäre, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Die Notwendigkeit, sich der Stimme zu enthalten, wenn er beabsichtigen sollte, gegen den Vorschlag des Berechtigten zu stimmen, hätte aber nicht minder zur Folge, daß das Abstimmungsergebnis unter dem zwingenden Einfluß einer fremden Willenslenkung stünde und für die Betätigung einer eigenen Entscheidung des Gesellschafters kein Raum bliebe. Nach keiner dieser Rechtsgestaltungen wäre es also möglich, dem Anspruch des begünstigten Gesellschafters in einer dem Zwecke des Sonderrechts entsprechenden Weise Geltung zu verschaffen, mögen sie ihm vielleicht auch, was dahingestellt bleiben kann, sonstige Wege eröffnen, um bei Ablehnung seines Vorschlags gegen Gesellschafter, die ihre Zustimmung verweigert haben, Folgerungen zu ziehen.

3. Ist hiernach davon auszugehen, daß durch die Bestimmung des § 11 Abs. 3 der Satzung dem begünstigten Gesellschafter ein Entsendungsrecht eingeräumt wird, kraft dessen er imstande ist, entweder selbst dem Aufsichtsrat der Erstbeteiligten als Mitglied beizutreten oder eine Person seines Vertrauens ohne Zuziehung seiner Mitgesellschafter zum Aufsichtsratsmitgliede zu ernennen, so ist damit freilich nicht gesagt, daß eine Ausübung dieses Rechts uneingeschränkt und ohne Rücksicht auf die Belange der Gesellschaft statthaft wäre. Es ließe der dem Gesellschafter obliegenden Treupflicht gegenüber der Gesellschaft zuwider, wenn er von seiner Befugnis in einer Weise Gebrauch machen wollte, durch welche diese der Gefahr ausgesetzt wäre, einen ihr nicht zumutbaren Nachteil zu erleiden. Wie sich der Berechtigte selbst des Eintritts in den Aufsichtsrat zu enthalten hätte, wenn er damit bezweckte, der Gesellschaft abträgliche Ziele zu verfolgen, so wäre ihm ebenso das Recht zur Entsendung eines anderen zu versagen, wenn dies in der gleichen Absicht geschähe oder sonstige Gründe vorlägen, welche den Eintritt des Ernannten in den Aufsichtsrat oder seinen Verbleib darin als für die Gesellschaft untragbar erscheinen lassen müßten. Das Berufungsgericht hat dem sich hieraus ergebenden, auch für die inneren Beziehungen einer Gesellschaft mßg. geltenden Rechtsgedanken einer nach § 242 BGB. unzulässigen Rechtsausübung in der Weise Rechnung getragen, daß es im Zusammenhange mit der von ihm angenommenen Stimmrechtsbeschränkung geprüft hat, ob diese beim Vorliegen besonderer Gründe entfalle. Es hat unter Bezugnahme auf § 88

Abj. 4 Satz 2 AktG. angenommen, daß, wie das zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft bestehende Dienstverhältnis nach § 626 BGB. jederzeit aus wichtigem Grunde gekündigt werden könne, unter derselben Voraussetzung auch die Ablehnung der Wahl eines zum Aufsichtsratsmitgliede vorgeschlagenen zulässig sein müsse, selbst wenn für diesen ein Anspruch bestehe, gewählt zu werden. Wenn es sodann erörtert, ob das Vorbringen der Beklagten die Annahme eines die Stimmrechtsbeschränkung außer Kraft setzenden wichtigen Grundes rechtfertige, so steht nichts entgegen, seine Ausführungen hierzu auch unter dem Gesichtspunkt einer sich daraus etwa ergebenden mißbräuchlichen Ausübung des Entsendungsrechts einer rechtlichen Nachprüfung zu unterziehen.

Das Berufungsgericht erblickt einen dem Eintritt von H. S. in den Aufsichtsrat der Erstbeklagten entgegenstehenden wichtigen Grund darin, daß die Klägerin und die Erstbeklagte Wettbewerber seien und es schon deshalb nicht als erwünscht angesehen werden könne, daß der Vertreter eines Wettbewerbsunternehmens als Aufsichtsratsmitglied näheren Einblick in die Verhältnisse der Erstbeklagten erlange. Wenn der Klägerin, so erwägt es, nur daran liege, durch eine Person im Aufsichtsrat auf die Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse der Erstbeklagten fördernd einzuwirken, so sei nicht zu verstehen, weshalb sie Wert darauf lege, gerade nur von ihr abhängige Personen — wie B. und von S. — vorzuschlagen, von denen mit Sicherheit zu erwarten sei, daß sie die Belange der Klägerin in den Vordergrund stellen würden. Daß sie sich im Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 3. April 1939 zu einem hiervon abweichenden Vorschlag bereit gefunden habe, gebe keinen Anlaß, ihre grundsätzliche Einstellung anders zu beurteilen. Insoweit sei auch bemerkenswert, daß sie sogar Anspruch auf die Aufsichtsratsvergütung von H. S. erhebe. Sie gehe also davon aus, daß dieser seine Tätigkeit im Aufsichtsrat lediglich ihretwegen und nicht mit Rücksicht auf das Wohl der Erstbeklagten ausübe, von der die Vergütung bezahlt werde. Das Berufungsgericht glaubt, Schlüsse auf die Einstellung der Klägerin weiter auch aus ihrem Verhältnis zur B. und dem von dieser bisher gezeigten Verhalten ziehen zu können. Es hebt hervor, daß die B. im Jahre 1918 die Klägerin sowie die Chemische Fabrik D. in D. übernommen habe, nachdem jene schon vorher die Firma Et. und R. in D. erworben gehabt habe. Seien damals zwar die

Werke in D. und L. stillgelegt gewesen, so habe doch die W. später den Abbruch ihrer Fabriken veranlaßt. Auch die Klägerin sei im Jahre 1931 stillgelegt und mit der der W. seit 1920 gehörigen Superphosphatfabrik G. N. AG. in S. vereinigt worden. Habe die W. auch vielleicht hierzu besondere Gründe gehabt und sich nicht durch die Absicht bestimmen lassen, die auf den genannten Fabriken ruhenden Beteiligungsziffern des Syndikats der Deutschen Superphosphatindustrie an sich zu bringen, so gehe aus den Vorgängen doch hervor, daß sie, wie es bei Großunternehmen üblich sei, ihr gehörige oder von ihr beherrschte Betriebe stillege und abbede, wenn ihr dies und die Weiterführung der Fabrikation an anderer Stelle vorteilhafter erscheine. Wenn es bei anderen einschlägigen Unternehmungen, in welche die W. später mit beträchtlichen Beteiligungen eingedrungen sei, nicht zu Betriebs Einschränkungen oder Stilllegungen, sondern zu erheblichen Betriebsweiterungen gekommen sei, so möge das dafür sprechen, daß auch eine Einflußnahme der W. auf die Erstbeklagte bei dieser nicht notwendig eine Betriebs Einschränkung zur Folge haben werde. Entscheidend sei aber, daß damit eine Gefahr in dieser Richtung heraufbeschworen werde. Die W. erstrebe eine Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer, um die bei ihr anfallende Abfallsäure günstig verwerten zu können. Danach liege nahe und sei schon in der Natur der Sache und dem Wesen eines Konzerns begründet, daß sie auch die Erstbeklagte ihren Bestrebungen dienstbar machen werde, sobald sie den entsprechenden Einfluß auf sie gewonnen habe. Ein Konzern pflege dem Erwerbe von Beteiligungen eine Verstärkung seines Einflusses auf das betreffende Unternehmen durch Eindringen in den Aufsichtsrat und in die Geschäftsführung folgen zu lassen, um schließlich ohne Rücksicht auf das Schicksal des Einzelunternehmens Betriebsstätten zu schließen oder zu verlegen, wie es ihm im Rahmen seiner Gesamtbelange geboten erscheine. Daß auch bei der Erstbeklagten dahin gehende Bestrebungen der Grund dafür gewesen seien, nicht für den Wahlvorschlag der Klägerin zu stimmen, sei in den Gesellschafterversammlungen vom 4. Juli 1938 und 27. Februar 1939 ausdrücklich zur Sprache gebracht worden.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Recht bekämpft. Sie lassen schon insofern eine genügende Unterscheidung zwischen den für die Annahme eines wichtigen Grundes erheblichen Umständen und etwaigen der Erstbeklagten gefährlichen

Absichten der Klägerin oder der W. vernichten, als sie den Eintritt von H. S. in den Aufsichtsrat und seine künftige Tätigkeit daselbst ohne weiteres für geeignet halten, die Gefahr einer Durchsetzung eigenmächtiger Bestrebungen zu begründen, wie sie nach der Ansicht des Berufungsgerichts bei der Klägerin und der W. vorherrschen. Träte von H. in den Aufsichtsrat der Erstbeklagten ein, so ist nicht einzusehen, inwiefern er imstande sein sollte, den Einfluß der Klägerin auf die Leitung der Geschäfte über das ihr nach dem Umfang ihrer Kapitalbeteiligung zukommende Maß hinaus zu verstärken. Die Befugnisse des Aufsichtsrats bei der Erstbeklagten mögen nach der Satzung besonders weit gehen. Ihm liegt nach § 8 die Bestellung der Geschäftsführer und Prokuristen und der Widerruf ihrer Bestellung ob. Er kann nach § 17 die Gesellschafterversammlung berufen. Er hat weiter nach § 13 nicht nur die Geschäftsführung zu prüfen und zu überwachen und das Recht, für den Vorstand allgemeine Geschäftsanweisungen oder besondere Weisungen im Hinblick auf einzelne Geschäfte zu erlassen, sondern es bedarf nach § 10 auch seiner ausdrücklichen Genehmigung zu einer Reihe von Geschäften, für die sonst häufig die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gefordert wird. Das alles vermag jedoch nichts daran zu ändern, daß von H. im Rahmen der ihm als Aufsichtsratsmitglied zufallenden Tätigkeit nur insoweit in die Geschäftsführung eingreifen könnte, als ihm dies nach dem jeweiligen Stimmenverhältnis innerhalb des Aufsichtsrats möglich wäre. Selbst wenn er sich, was das Berufungsgericht für naheliegend, wenn nicht unvermeidlich hält, bei der Beschlußfassung von Rücksichten leiten ließe, die überwiegend oder ausschließlich auf die Belange der Klägerin oder der W. ausgerichtet wären, könnte er sich damit nur durchsetzen, wenn es ihm gelänge, die Mehrheit auf seine Seite zu ziehen. Bei der durch die Satzung vorgeschriebenen Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern wäre er allein niemals in der Lage, bestimmend auf die Geschäftsführung einzuwirken. Schon danach kann aber von einer ernstlichen Gefährdung der Erstbeklagten, die als wichtiger Grund gegen einen Eintritt von H. S. in den Aufsichtsrat gelten könnte, nicht gesprochen werden. Hierzu kommt, daß die vom Berufungsgericht angenommene Gefahr auch nur dann bestünde, wenn davon auszugehen wäre, daß von H. sich ohne weiteres bereit finden werde, die ihm als Aufsichtsratsmitglied obliegende Sorgfaltspflicht beiseite zu setzen und ohne Rück-

sicht auf das Wohl der Gesellschaft die Belange der Klägerin oder der W. zu verfolgen, auch auf die Gefahr hin, sich dadurch der Gesellschaft haftbar zu machen. Das Berufungsgericht führt keine Tatsachen an, die eine solche Annahme rechtfertigen könnten. Wenn die Revisionsbeklagte meint, der Eintritt von H.S. in den Aufsichtsrat müsse auf jeden Fall zu einer Erschütterung des Vertrauens führen, das Voraussetzung für eine gedeihliche Zusammenarbeit sei, weil es bei seiner Stellung zur Klägerin unvermeidlich sei, daß ihm die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats mit Argwohn entgegenträten, so kann auch hieraus kein wichtiger Grund gegen seine Entsendung hergeleitet werden. Wollte man solchen allgemeinen, einer tatsächlichen Grundlage entbehrenden Bedenken Gehör schenken, so käme dies auf eine völlige Entrechtung der Klägerin hinaus, die niemals in der Lage wäre, ein schon durch die bloße Tatsache einer von ihr ausgehenden Entsendung begründetes Mißtrauen zu zerstreuen.

Ergibt sich schon hieraus, daß eine Entsendung von H.S. in den Aufsichtsrat der Erstbeklagten keine Gefahr bedeutet, deren sich diese mit Recht erwehren könnte, so kommt es darauf, ob die Einstellung der Klägerin oder der W. eine künftige Beeinträchtigung der Erstbeklagten befürchten läßt, nicht weiter an. Die Klägerin könnte die eigensüchtigen und den Belangen der Erstbeklagten abträglichen Bestrebungen, die ihr das Berufungsgericht zur Last legt, nur zur Geltung bringen, wenn sie hierzu kraft ihres kapitalmäßigen Einflusses innerhalb der Erstbeklagten umstände wäre. Gelänge es ihr, sich durch den Erwerb weiterer Geschäftsanteile das Übergewicht zu verschaffen, so könnten die Beklagten eine danach mögliche bestimmende Einflußnahme auf die weiteren Geschicke der Gesellschaft nicht verhindern. Die bloße Möglichkeit einer solchen Entwicklung hat aber mit dem Eintritt von H.S. in den Aufsichtsrat nichts zu tun und läßt eine Bekämpfung seiner Mitgliedschaft mit dem Hinweis auf eine danach drohende Gefahr nicht zu. Es bedarf deshalb auch keines weiteren Eingehens auf die Angriffe, mit denen sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts wendet, die Einstellung der Klägerin und ihre Zugehörigkeit zum W.-Konzern könne sich einmal zum Nachteil der Erstbeklagten auswirken. Was das Berufungsgericht hierfür anführt, kann, auch wenn seine Ausführungen richtig wären, niemals einen Beweis dafür liefern, daß die Entsendung von H.S. in den Aufsichtsrat eine gegenwärtige Gefahr für

die Erstbeklagte darstellte. Die Beklagten haben auch sonst nichts vorgebracht, was einen dahin gehenden Schluß zuließe. Bemerkte sei nur noch, daß, wenn die Klägerin wirklich darauf ausginge, die Machtposition des Konzerns auf Kosten anderer Unternehmungen zu erweitern, ihr der Vorwurf, dies auch der Erstbeklagten gegenüber durch Ausübung ihres Einflusses im Aufsichtsrat tun zu wollen, nicht schon deshalb gemacht werden könnte, weil sie darauf besteht, durch eine von ihr abhängige Person dort vertreten zu sein. Daß sie eine ihr durch Dienstvertrag oder sonstwie verbundene Person ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Aufsichtsrat beauftragte, war selbstverständlich und entsprach der ihr eingeräumten Sonderstellung, durch die ihr gerade ermöglicht werden sollte, ihre eigenen Meinungen und Absichten im Aufsichtsrat zur Geltung zu bringen. Damit war nicht gesagt, daß dies in einer der Erstbeklagten schädlichen Weise geschehe. Auch daraus, daß die Klägerin Anspruch auf die dem von ihr entsandten Aufsichtsratsmitgliedern gebührende Vergütung erhebt, kann nichts gegen sie gefolgert werden. Gehört es zu den dienstlichen Obliegenheiten von H. S., auch die Befugnisse wahrzunehmen, die der Klägerin aus der Beteiligung an anderen Unternehmen erwachsen, so ist es nicht auffallend, wenn sie seine Tätigkeit auch insoweit als durch seine Dienstbezüge abgegolten ansieht und die Aufsichtsratsvergütung für sich in Anspruch nimmt.

Den Beklagten steht nach alledem kein Grund zur Seite, aus dem sie einer Entsendung von H. S. in den Aufsichtsrat entgegenzutreten könnten. Die Klägerin ist befugt, von ihrem Entsendungsrechte Gebrauch zu machen, und hat dies wirksam getan, indem sie von H. in der Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 1939 zur Wahl stellte. Daß sie damit auf die Ausübung ihres Entsendungsrechts verzichtet habe, kann nach dem oben Ausgeführten nicht angenommen werden. Ebensovienig läßt sich gegenüber dem eindeutigen Zwecke der Satzungsbestimmung die Auffassung rechtfertigen, die Entsendungsbefugnis sei zufolge eines durch die ständige anderweite Handhabung geschaffenen körperschaftlichen Gewohnheitsrechts außer Kraft gesetzt worden. Da von H. mit dem Wahlvorschlage der Klägerin Mitglied des Aufsichtsrats der Erstbeklagten geworden ist, ist der von der Klägerin mit ihrem Hauptantrag erhobene Feststellungsanspruch begründet. Das Revisionsgericht ist auch, da die Sache nach dem festgestellten Sachverhältnis insoweit zur Endentscheidung

reif ist, in der Lage, durch Entscheidung in der Sache selbst dem Antrage stattzugeben.

Mit der dem Hauptantrag entsprechenden Feststellung erledigen sich ohne weiteres die Ansprüche, welche die Klägerin mit ihren Hilfsanträgen geltend macht. Das gilt auch, soweit sie mit ihrem an letzter Stelle erhobenen Hilfsanspruch die Feststellung begehrt, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus einer Nichtwahl von H. S. entstehe. Selbst wenn hierunter auch der Schaden zu verstehen wäre, der ihr möglicherweise dadurch entstanden sein könnte, daß von H. von den Beklagten bisher nicht als Aufsichtsratsmitglied betrachtet und zur Entfaltung einer dementsprechenden Tätigkeit zugelassen worden ist, müßte das Klagebegehren daran scheitern, daß es nur hilfsweise, also lediglich für den Fall gestellt worden ist, daß der in erster Reihe erhobene Hauptanspruch erfolglos bliebe.